

## **Auszug aus dem Erlass des Ministeriums für Bildung zur Zahlung von Zulagen bei Abordnungen**

Im Ergebnis des Bildungsgipfels Anfang 2023 besteht der Auftrag, schulübergreifende Abordnungen (AO) durch die Zahlung von Zulagen und Zuschlägen zu begünstigen und zu beschleunigen. Dazu können die bestehenden Rahmenregelungen für Personalgewinnungszulagen in § 16 Abs. 5 TV-L und § 7b LBesG genutzt werden. Mit Schnellbrief des MF vom 20.03.2018 (1412-9016/5) wurden gegen die beabsichtigte Nutzung der Möglichkeit, auch im laufenden Arbeitsverhältnis eine Zulage zu zahlen, um die Bereitschaft und Freiwilligkeit der Lehrkräfte zur Abordnung oder Versetzung auf „schwer besetzbare“ Stellen an Schulen des Landes zu erhöhen, keine Bedenken erhoben. Mit Erlass des MB vom 25.06.2018 (33-03201) wurde auf den Schnellbrief des MF Bezug genommen und erklärt, dass auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen von der Zahlung einer Zulage unter der Maßgabe der im Erlass benannten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Zahlung im Rahmen von Abordnungen oder Versetzungen auf die sog. schwer besetzbaren Stellen an Schulen des Landes in Betracht kommt, um die Bereitschaft und Freiwilligkeit der Lehrkräfte für einen Wechsel auf entsprechend ausgewiesene Stellen zu erhöhen. Mit Erlassen des MB vom 18.03.2019, 26.06.2019, 27.09.2019 (33-03201) und 10.10.2019 wurde klargestellt, dass auch im Beamtenbereich seit 01.01.2019 eine Zuschlagsregelung zur Verfügung steht, um sog. schwer besetzbare Stellen entweder durch Neueinstellungen oder im Rahmen von Abordnungen oder Versetzungen zu besetzen und die Bereitschaft und Freiwilligkeit der Lehrkräfte für einen Wechsel auf entsprechend ausgewiesene Stellen durch einen finanziellen Anreiz zu erhöhen. Von einer schwer besetzbaren Stelle ist nach o.g. Erlasslage auszugehen, wenn eine Stelle nach wiederholter Ausschreibung, also zweimaliger Ausschreibung, weder im Hinblick auf die fachliche Qualifikation, noch auf die Bedarfs- und Bewerberlage anforderungsgerecht besetzt werden konnte.

Für die Fälle Abordnung von Bestandspersonal im Rahmen der Umverteilung der durch die Vorgriffsstunde - insbesondere an den Gymnasien des Landes - gewonnenen zusätzlichen Stundenanteile sowie in sonstigen Fällen der vorübergehenden Verlagerung von Personal zur Absicherung der Stundentafel und des Fachunterrichtes an schlecht versorgten Schulen der Schulformen, SEK, GmS, GS, FÖS und GesamtS liegt abweichend von Vorstehendem ein Bedarfsfall vor, wenn das voraussichtliche Arbeitsvermögen der aufnehmenden Schule nach dem Datenstand UVS zum Beginn der AO unter dem zugewiesenen Gesamtbedarf liegt und die Abdeckung des Unterrichtssolls ohne die AO nicht gewährleistet wäre.

Vor diesem Hintergrund sind Zulagen- und Zuschlagszahlungen durch das Landesschulamt unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen, um schulübergreifende Abordnungen zu begünstigen:

1. Die Zulage oder der Zuschlag kann während der Dauer der Abordnungen gezahlt werden, wenn zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:
  - Die Abordnungsschule liegt im ländlichen Raum (das sind alle Schulen außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg und der kreisfreien Stadt Halle).
  - Die Abordnungsschule gehört zu einer schwer zu versorgenden Schulform (hierzu gehören: Grundschule, Förderschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule).
  - An der Abordnungsschule gibt es ein Mangelfach (entsprechend der G-Stellen-Mangelfachliste), für welches die abgeordnete Lehrkraft aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten hat.

2. Die Lehrkraft muss ihre Freiwilligkeit durch Zustimmung zur Abordnung auf dem Abordnungsprotokoll vor einer evtl. erforderlichen Sozialauswahl erklären. Verweigert die Lehrkraft ihre Zustimmung und wird dennoch abgeordnet, so wird keine Zulage/ kein Zuschlag gezahlt. Eine nachträgliche Zustimmung zur Abordnung ist unbeachtlich.
3. Die Abordnung kann jederzeit durch das LSchA beendet werden . Mit Beendigung der Abordnung endet auch die Zulagen-/Zuschlagszahlung.
4. Fällt nach der Freiwilligkeitserklärung oder während der Abordnung an der Abordnungsschule das Kriterium der schwer besetzbaren Stelle weg (z.B. durch erfolgreiche Besetzung), so bleibt die Zulagen-/Zuschlagszahlung hiervon unberührt. In diesem Fall endet der Bedarfsfall vorzeitig und die AO ist zu beenden.
5. Die Zulage/ der Zuschlag wird bei einer Arbeitsbefreiung (z.B.: Erkrankung, Beschäftigungsverbot Urlaub) während des Abordnungszeitraums weitergezahlt, bis das Landesschulamt die Abordnung ggf. vorzeitig beendet.
6. Kein Fall der Zuschlags-/Zulagengewährung liegt vor bei Abordnungen
  - aus Fürsorgegründen
  - von Förderschul-LK an GS im GU
  - zum Zwecke der Erlangung einer weiteren Laufbahnbefähigung nach § 7 Abs. 3 bis 5 SchulDLVO
  - zur Erprobung
  - die keine „echten schulübergreifenden Abordnungen" zur Absicherung der Unterrichtsversorgung an der Abordnungsschule darstellen (bspw. Schwimmunterricht, zur kommunalen Hilfe oder zum Krankenhausunterricht sowie AO an Behörden wie z.B. LISA, LSchA oder das MB)
  - von bis zu 6 Monaten Dauer.
7. Bei einer Verlängerung der Abordnung sind für die Zahlung einer Zulage/ eines Zuschlags die vorstehenden Kriterien erneut zu prüfen.
8. Die Möglichkeit der Gewährung einer Zulage /eines Zuschlags unter den allgemeinen gesetzlichen oder tarifrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall bleibt darüber hinaus unberührt.

Die Zulage/ der Zuschlag soll an den Abordnungsumfang (Prozentsatz VZÄ) gekoppelt werden. Auf Grundlage entsprechender Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach § 40 LHO (Anlage 1) werden folgende Zuschlags- und Zulagenhöhen als pauschale Ausgangswerte für Vollabordnungsfälle vorgesehen, die in der als Anlage 2 beigefügten Anwendungs-Matrix noch auf Teilzeit-Verhältnisse erweitert werden. Sie sind unabhängig von jeweiligen Erfahrungsstufen und bleiben insofern auch von etwaigen Stufenaufstiegen im Zahlungszeitraum unberührt:

|                        | AO 75%-100% | AO 50%-74% | AO 20%-49% |
|------------------------|-------------|------------|------------|
| TB E13, E12, E11, E 10 | 500 EUR     | 400 EUR    | 300 EUR    |
| TB E9b                 | 350 EUR     | 300 EUR    | 250 EUR    |
| A13                    | 400 EUR     | 300 EUR    | 250 EUR    |
| A12                    | 350 EUR     | 300 EUR    | 250 EUR    |

Die Dauer der Zulagen-/Zuschlagszahlung ist mit der Dauer der Abordnung identisch. In der Regel wird die Abordnung bis zum Ende des Schuljahres befristet und dauert daher mindestens 6 Monate und max. 1 Schuljahr. Die Gesamtdauer der Zulagen-/Zuschlagszahlung pro Abordnung ist bei Verlängerungen zunächst auf maximal 3 Jahre befristet. Für bereits laufende oder einvernehmlich in die Wege geleitete Abordnungen können keine Personalgewinnungszulagen oder -zuschläge gezahlt werden. Die jeweilige Zuschlags- oder Zulagengewährung ist in der Abordnungsverfügung zu dokumentieren.

Die gewährten Zulagen- und Zuschlagszahlungen sind auswertbar zu erfassen. Sie sind quartalsweise an das Ministerium für Bildung, Referat 33, zu berichten. Fälle, in denen auf Grundlage des beigefügten Zustimmungsschreibens des Ministeriums der Finanzen eine übertarifliche Zahlung in Entgeltstufe 5 erfolgt, sind jeweils zum 31.12. eines Jahres zu berichten.